

## Beschlussvorlage 507/2023

### Beratungsfolge:

Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	23.03.2023
Kreisausschuss	13.04.2023
Kreistag	20.04.2023

### Beratungsgegenstand:

St. Marienhospital Vechta: Zuschuss für die erstmalige Einrichtung einer Behandlungseinheit Elektrophysiologie (507/2023)

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.11.2022 stellt das St. Marienhospital Vechta einen Antrag auf einen Zuschuss zu den Kosten für die Erweiterung der Kardiologie um eine Behandlungseinheit Elektrophysiologie (**Anlage**). Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat der Kreisausschuss am 15.12.2022 zugestimmt (465/2022).

Mit Schreiben vom 13.02.2023 (**Anlage**) hat das St. Marienhospital Vechta eine Aufstellung mit allen relevanten Bau- und Gerätekosten und den Förderbescheid des Landes Niedersachsen für die Neubeschaffung einer Anlage zur Durchführung von Herzkatheteruntersuchungen eingereicht.

Der Zuschussantrag bezieht sich ausdrücklich auf die Kosten für die Beschaffung der Anlage Elektrophysiologie und ergänzende Geräte und Software für den Betrieb des Labors für die Elektrophysiologie.

Eine Weiternutzung der Anlagegegenstände Elektrophysiologie auch für die Dauer von Baumaßnahmen zur Zusammenführung der Krankenhäuser Lohne und Vechta am Standort des St. Marienhospitals Vechta wird zugesagt.

Mit Beschluss vom 17.12.2015 (TOP 20) hat der Kreistag festgelegt, die Bewilligung der bereitzustellenden Mittel für die Krankenhausfinanzierung erfolgt nach freier politischer Entscheidung unter Berücksichtigung der Faktoren Innovation, Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung.

Die Begründung des St. Marienhospitals zum verfrühten Maßnahmenbeginn ist im Rahmen des Ermessensspielraums nachvollziehbar. Eine evidente Umgehung der grundsätzlichen Vorgabe des Beschlusses vom 17.12.2015, dass nur neue, noch nicht begonnene Investitionen gefördert werden, liegt nicht vor, da hierbei auch zu berücksichtigen ist, dass die erstmalige Antragstellung für die Elektrophysiologie bereits aus Oktober 2021 datiert.

Zu den Fördertatbeständen zählt grundsätzlich die Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagengütern. Die tabellarisch aufgeführten Geräte und



## **Beschlussvorlage 507/2023**

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage im Internet-Bürgerportal: öffentlich